



GEMEINDEBLATT UTTIGEN

2022 – 4



www.uttigen.ch

Inhaltsverzeichnis

Botschaft ordentliche Gemeindeversammlung	3
Traktandenliste	3
1. Genehmigung Gesamtbudget 2023	4
2. Erhöhung Verpflichtungskredit Sanierung und Aufstockung Schulhaus Auweg 25 für die Vollbelegung der Dachflächen mit einer Photovoltaik-Anlage	10
3. Genehmigung Totalrevision Wasserversorgungsreglement.....	13
4. Genehmigung Totalrevision Abwasserentsorgungsreglement.....	16
5. Konsultativabstimmung zu Verkehrsrichtplanung Tempo 30	18
Informationen der Gemeinde	21
Neue mobile Geschwindigkeitsanzeige.....	21
Neue Webseite der Gemeinde Uttigen.....	21
Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Weihnachten/Neujahr.....	21
Einladung Neujahrsapéro.....	22
Feuerwehr Uttigen – Verkauf Pinzgauer	22
Informationen zum SBB Bahnhofumbau	23
Wasserzählerablesung.....	23
Veranstaltungskalender 2023 der Dorfvereine.....	24
Mutterschaftsentschädigung / Vaterschaftsentschädigung (MSE, VSE).....	27
Verschiedene Mitteilungen	28
Vereinsleben / Parteien	38

Botschaft ordentliche Gemeindeversammlung

Ordentliche Gemeindeversammlung vom

Mittwoch, 7. Dezember 2022, 20.00 Uhr im Mehrzweckgebäude Auweg 23

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die als amtliche Einladung geltende Publikation der Gemeindeversammlung mit Bekanntgabe der Traktanden, Auflage- und Einsprachefristen und gesetzlichen Regelungen erfolgt bestimmungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger. Die nachfolgenden Informationen dienen zur Übersicht über die Geschäfte. Die detaillierten Unterlagen zu den einzelnen Geschäften sind auf der Homepage der Gemeinde www.uttigen.ch verfügbar und sind während der Auflagefrist am Schalter der Gemeinde einsehbar.

Traktandenliste

1. Genehmigung Gesamtbudget 2023
2. Erhöhung Verpflichtungskredit Sanierung und Aufstockung Schulhaus Auweg 25 für die Vollbelegung der Dachflächen mit einer Photovoltaik-Anlage
3. Genehmigung Totalrevision Wasserversorgungsreglement
4. Genehmigung Totalrevision Abwasserentsorgungsreglement
5. Konsultativabstimmung zu Verkehrsrichtplanung Tempo 30
6. Verschiedenes / Orientierungen

Impressum

Herausgeber
Gemeinderat Uttigen

Erscheinung
4 x jährlich (März, Mai, September, November)

Auflage
985 Exemplare

Verteiler
An alle Haushalte der Gemeinde Uttigen

Redaktion
Gemeindeverwaltung Uttigen, Alpenstrasse 16, 3628 Uttigen, Tel. 033 346 10 70
info@uttigen.ch

Titelbild
Phil Wenger Photography GmbH

Druck
Roth AG Schweiz, Thunstrasse 43, 3661 Uetendorf

1. Genehmigung Gesamtbudget 2023

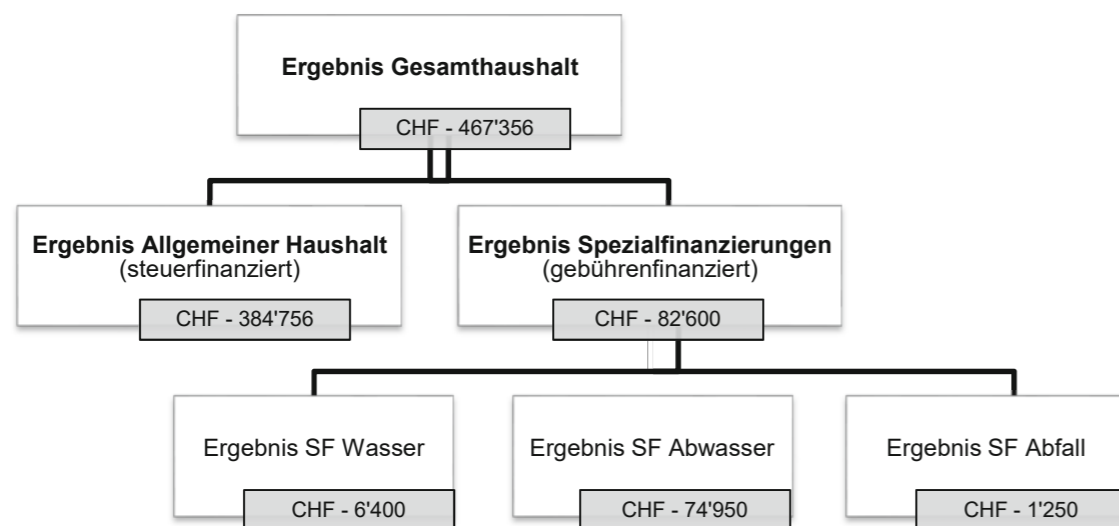
Die Details zum Budget 2023 finden Sie auf www.uttigen.ch. Das unterschriebene Original kann während den Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

1. Auf einen Blick (Management Summary)

Geplante Gemeindesteueranlage	1.63 Einheiten (unverändert)		
Geplante Liegenschaftssteuer	1.0 ‰ des amtlichen Wertes (unverändert)		
Ergebnis allgemeiner Haushalt	Aufwandüberschuss	CHF	384'756
Geplante Investitionen (netto)	Allgemeiner Haushalt	CHF	3'703'000
	SF Wasserversorgung	CHF	60'000
	SF Abwasserentsorgung	CHF	65'000
	SF Abfall	CHF	130'000
Verschuldung / Fremdkapital		CHF	0
Situation Bilanzüberschüsse (= Eigenkapital HRM1)	Eigenkapital 31.12.2021	CHF	3'195'262
	Erwartetes Ergebnis Budget 2022	CHF	- 393'166
	Voraussichtliches EK 01.01.2023	CHF	2'802'096
	Aufwandüberschuss Budget 2023	CHF	- 384'756
	Voraussichtliches EK 31.12.2023	CHF	2'417'340

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt (SG 90)	CHF - 467'356	CHF - 382'866	CHF - 29'128.30
Jahresergebnis ER Allg. Haushalt (SG 900)	CHF - 384'756	CHF - 393'166	CHF 0.00
Jahresergebnis Spez.finanzierungen (SG 901)	CHF - 82'600	CHF 10'300	CHF - 29'128.30
Steuerertrag natürliche Personen (SG 400)	CHF 4'789'500	CHF 4'516'500	CHF 4'559'687.85
Steuerertrag juristische Personen (SG 401)	CHF 70'500	CHF 82'000	CHF 92'458.25
Liegenschaftssteuer (SG 4021)	CHF 400'000	CHF 395'000	CHF 397'897.80
Nettoinvestitionen Gesamt (SG 5 – SG 6)	CHF 3'958'000	CHF 2'474'000	CHF 1'519'846.60

Übersicht Gesamtbudget Einwohnergemeinde Uttigen 2023:



2. Erläuterungen

2.1 Allgemeines

Das Budget 2023 kann mit einem Aufwandüberschuss von CHF 384'756 nicht ausgeglichen präsentiert werden. Das Eigenkapital (Bilanzüberschüsse) wird aber aufgrund der guten Vorjahre per 31.12.2023 voraussichtlich noch immer CHF 2.40 Mio. betragen.

Die Gemeindefinanzen sind zu einem grossen Teil von nicht direkt beeinflussbaren Kosten geprägt. Dabei machen vor allem die an den Kt. Bern zu zahlenden Beiträge an die verschiedenen Lastenausgleiche (EL, Sozialhilfe, öffentlicher Verkehr, Aufgabenteilung) mit ca. CHF 2.40 Mio. bereits knapp 30 % des gesamten Aufwandes aus. Seit 2015 sind diese Beiträge um CHF 600'000 angestiegen.

Die bis 2027 vorgesehenen Investitionen von CHF 8.4 Mio. werden jährliche Folgekosten (Abschreibungsbedarf, Kosten Fremdmittel) von über CHF 300'000 zur Folge haben. Der Gemeinderat und die Verwaltung sind bestrebt, die konkreten Projekte möglichst kostengünstig und weitsichtig zu planen, damit die Belastung für die Gemeindefinanzen möglichst tief gehalten werden kann.

Im Budget 23 ist beim Friedhof der Ersatz der Rundkieswege durch Pflasterung mit Kosten von CHF 85'000 enthalten. Die steigenden Energiekosten belasten natürlich auch das Budget der Gemeinde Uttigen und im Jahr 2023 fällt zudem der von der Gemeinde Uetendorf beim Anschluss der Oberstufenschule gewährte jährliche Rabatt von CHF 70'000 erstmalig weg.

2.2 Investitionen

Die Investitionen sind die Grundlage für die Berechnungen der Folge-/ und Kapitalkosten.

Allgemeiner Haushalt (steuerfinanziert)			Abschr.dauer
Gesamtsanierung/Aufstockung Schulhaus Auweg 25	CHF	1'500'000	25 Jahre
Sanierung und Einbau Verwaltung Bühlweg 1	CHF	2'000'000	33 Jahre
Sanierung Stichstrasse Stegmattstrasse	CHF	120'000	40 Jahre
Neumöblierung Schule nach Gesamtsanierung	CHF	83'000	10 Jahre
Spezialfinanzierungen (gebührenfinanziert)			
Wasser Netzerweiterung Dörfli - Limpbach	CHF	60'000	80 Jahre
Unterfluranlage Abfallsammelstelle Alpenstr. 7 (Volg)	CHF	130'000	40 Jahre
Gemeindeanteil Investitionskosten ARA Thunersee	CHF	65'000	33 Jahre
Nettoinvestitionen Gesamthaushalt	CHF	3'958'000	

2.3 Finanzierungsergebnis

Selbstfinanzierung:

Ergebnis Gesamthaushalt	90	CHF	- 467'356
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	33	+ CHF	424'006
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	35	+ CHF	288'000
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	45	- CHF	26'500
Abschreibungen Investitionsbeiträge	366	+ CHF	4'500
Einlagen in das Eigenkapital	389	+ CHF	128'757
Entnahmen aus dem Eigenkapital	489	- CHF	1'118'613
Selbstfinanzierung		CHF	- 767'206

Nettoinvestitionen:

Ergebnis Investitionsrechnung (gem. Ziff. 2.2)	CHF	- 3'958'000
--	-----	-------------

Finanzierungsergebnis (+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)	CHF	- 4'725'206
---	------------	--------------------

Kommentar: Das negative Finanzierungsergebnis zeigt auf, dass die geplanten Investitionen nicht durch eigene Mittel finanziert werden können. Es ist die direkte Folge des sehr grossen Investitionsvolumens.

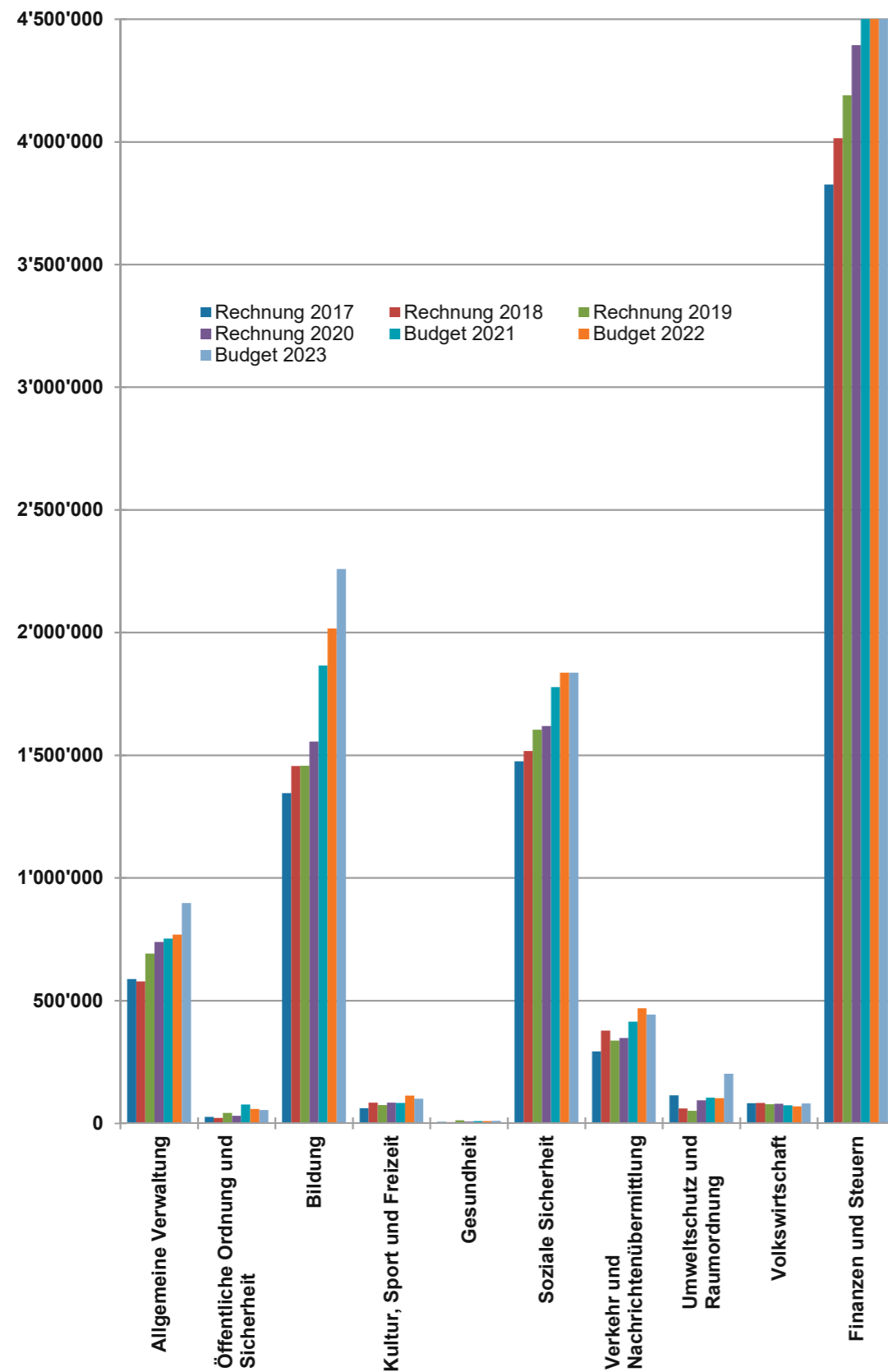
3. Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen

Erfolgsrechnung						
Einwohnergemeinde Uttigen						
	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG						
0						
Allgemeine Verwaltung						
Nettoaufwand	8'976'399.00	8'976'399.00	7'822'753.00	7'822'753.00	7'935'429.13	7'935'429.13
1						
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung						
Nettoaufwand	945'490.00	47'600.00	819'610.00	50'700.00	783'928.43	48'440.56
Nettoaufwand		897'890.00		768'910.00		735'487.87
2						
Bildung						
Nettoaufwand	2'537'720.00	186'600.00	2'249'730.00	171'100.00	220'966.55	201'505.55
Nettoaufwand		54'020.00		58'600.00		19'461.00
Nettoaufwand		2'258'620.00		2'016'930.00		1'798'267.35
3						
Kultur, Sport und Freizeit, Kirche						
Nettoaufwand	101'000.00	1'500.00	113'900.00	1'500.00	79'963.20	1'543.75
Nettoaufwand		99'500.00		112'400.00		78'409.45
4						
Gesundheit						
Nettoaufwand	9'700.00	9'700.00	9'300.00	9'300.00	5'805.50	5'805.50
5						
Soziale Sicherheit						
Nettoaufwand	1'885'900.00	50'000.00	1'885'900.00	50'000.00	1'761'264.47	45'110.62
Nettoaufwand		1'835'900.00		1'835'900.00		1'716'153.85
6						
Verkehr und Nachrichtenübermittlung						
Nettoaufwand	547'650.00	105'030.00	560'500.00	91'330.00	463'997.70	100'317.00
Nettoaufwand		442'620.00		469'170.00		363'680.70
7						
Umweltschutz und Raumordnung						
Nettoaufwand	1'941'756.00	1'739'956.00	969'650.00	867'600.00	1'136'601.85	1'064'686.85
Nettoaufwand		201'800.00		102'050.00		71'915.00
8						
Volkswirtschaft						
Nettoertrag	4'500.00	85'000.00	11'500.00	80'000.00	976.00	86'353.00
Nettoertrag		80'500.00		68'500.00		85'377.00
9						
Finanzen und Steuern						
Nettoertrag	762'063.00	6'481'613.00	972'963.00	6'277'723.00	1'385'109.93	6'088'913.65
Nettoertrag		57'19'550.00		5'304'760.00		4'703'803.72

4. Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

Erfolgsrechnung						
Einwohnergemeinde Uttigen						
	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3						
Aufwand						
Personalaufwand	1'200'940.00		1'083'540.00		999'444.95	
Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'559'310.00		1'306'670.00		1'170'668.80	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	424'006.00		348'406.00		341'836.40	
Finanzaufwand	25'900.00		241'850.00		109'823.61	
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	288'000.00		284'000.00		450'766.20	
Transferaufwand	5'294'356.00		4'360'500.00		4'106'533.35	
Ausserordentlicher Aufwand	128'757.00		128'757.00		696'144.17	
Interne Verrechnungen	55'130.00		42'230.00		42'230.00	
4						
Ertrag						
Fiskalertrag		8'509'043.00		7'413'087.00		7'888'321.18
Regalien und Konzessionen		5'391'000.00		5'119'500.00		5'246'375.20
Erfolge		85'000.00		80'000.00		86'353.00
Finanzertrag		1'113'000.00		1'075'900.00		1'293'874.41
Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen		100'600.00		162'600.00		238'041.90
Transferertrag		26'500.00		24'900.00		24'424.15
Ausserordentlicher Ertrag		619'200.00		609'200.00		642'606.57
Interne Verrechnungen		1'118'613.00		298'757.00		314'415.95
Interne Verrechnungen		55'130.00		42'230.00		42'230.00
9						
Abschlusskonten						
Abschluss Erfolgsrechnung		467'356.00		409'666.00		47'107.95
Abschluss Erfolgsrechnung		467'356.00		409'666.00		47'107.95

5. Entwicklung Jahresrechnung 2017 bis Budget 2023 – Grafik



6. Antrag des Gemeinderates

- a) Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern 1.63 Einheiten
- b) Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern 1.0 ‰
- c) Genehmigung Budget 2023 bestehend aus:

	Aufwand		Ertrag	
Gesamthaushalt	CHF	8'921'269	CHF	8'453'913
<i>Aufwandüberschuss</i>			CHF	467'356
Allgemeiner Haushalt	CHF	8'030'669	CHF	7'645'913
<i>Aufwandüberschuss</i>			CHF	384'756
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF	250'400	CHF	244'000
<i>Aufwandüberschuss</i>			CHF	6'400
Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	CHF	449'450	CHF	374'500
<i>Aufwandüberschuss</i>			CHF	74'950
Spezialfinanzierung Abfall	CHF	190'750	CHF	189'500
<i>Aufwandüberschuss</i>			CHF	1'250

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Budget zu genehmigen.

Einwohnergemeinde Uttigen

sig. Beat J. Fischer
Gemeindepräsident

sig. Jan Augstburger
Gemeindeschreiber

sig. Pascal Baumann
Finanzverwalter

Uttigen, 1. November 2023

2. Erhöhung Verpflichtungskredit Sanierung und Aufstockung Schulhaus Auweg 25 für die Vollbelegung der Dachflächen mit einer Photovoltaik-Anlage

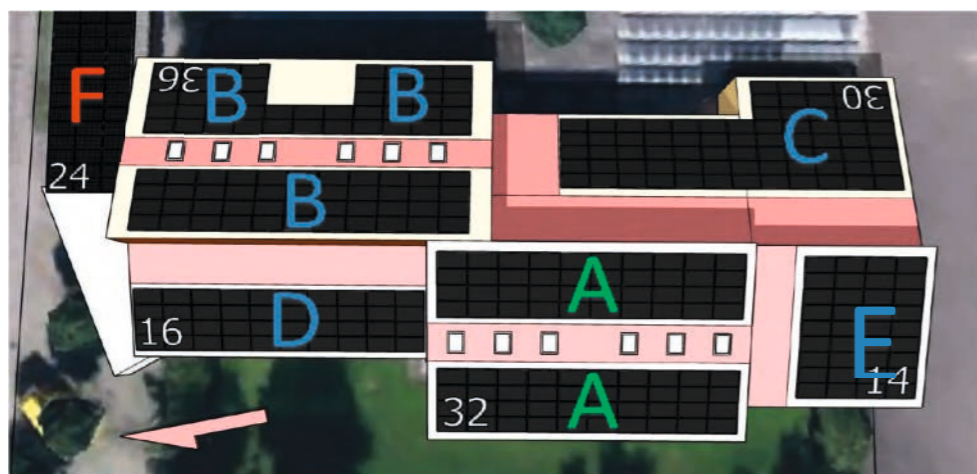
Ausgangslage

Die Stimmberechtigten haben anlässlich einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung am 20. Oktober 2021 den Verpflichtungskredit für die Aufstockung und Sanierung des Schulhauses Auweg 25 genehmigt. In diesem Kredit von 3.6 Millionen Franken war auch eine auf den Eigenbedarf des Schulhauses optimierte Photovoltaik-Anlage eingerechnet. Im Rahmen der Ermittlung des Kreditbetrags wurde geprüft, ob ein Vollausbau aller Schulhausdachflächen mit einer PV-Anlage finanziell gesehen sinnvoll erscheint. Aufgrund der damals sehr schlechten Rückvergütungen hat der Gemeinderat schliesslich davon abgesehen, einen Vollausbau zu machen und die Stimmberechtigten entsprechend informiert. Die übrigen, nicht belegten Dachflächen wurden lediglich vorbereitet, um später eine Erweiterung der Anlage montieren zu können.

Anlässlich der letzten Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2022 hat der Gemeinderat im Traktandum Verschiedenes / Orientierungen den Auftrag erhalten, den Vollausbau der Dachflächen auf dem Schulhaus zu prüfen und die Versammlung schliesslich über die Abklärungen zu informieren. Aufgrund der klaren Haltung der Stimmberechtigten bei der Abstimmung über diesen Antrag aus den Reihen der Versammlung, hat der Gemeinderat beschlossen, dem Photovoltaik-Planer den Auftrag zu geben, die Machbarkeit einer Vollbelegung der gesamten Schulhausdächer nochmals eingehend zu überprüfen.

Machbarkeitsstudie

Die Firma Sun-Network AG hat Anfang August 2022 die Machbarkeitsstudie für die Vollbelegung der Dachflächen präsentiert. Die nachfolgende Grafik zeigt die sinnvollen Dachflächen, die möglichst wenig Beschattung aufweisen.



Die Anlage «A» mit 32 kW und zusätzlich die Fassadenanlage mit 6.6 kW auf der Südseite wurden im Rahmen der Schulhausanierung bereits montiert (Total 134.6 kW).

Die zusätzlich sinnvollen Flächen sind somit «B» 36 kW, «C» mit 30 kW, «D» mit 16 kW und «E» mit 14 kW. Zusätzlich wäre auf dem Velounterstand «F» bei einem Dachersatz eine Indachanlage mit nochmals 24 kW möglich – diese wurde jedoch in der Machbarkeit nicht berechnet. **Gesamthaft sind somit zusätzliche Flächen mit einer Leistung von 96 kW möglich.**

Diese Abklärungen des PV-Planers sowie die Berechnung der Rentabilität wurden in einem Arbeitspapier festgehalten, welches der Gemeinderat schliesslich geprüft hat. Der Planer hat die Rentabilität berechnet, welche jedoch erneut alles andere als überlegend erschien. Die Situation wie sie bereits für den Kredit der Sanierung und Aufstockung des Schulhauses gezeigt hat, hat sich erneut bestätigt. So lautete die Empfehlung des Experten auch, auf den Vollausbau zu verzichten und besser den Eigenverbrauch zu erhöhen, indem ein Stromspeicher installiert werde. Dieser Empfehlung wollte der Gemeinderat nach einer ersten Diskussion eigentlich folgen.

Schliesslich hat der Gemeinderat jedoch aufgrund der neuesten Entwicklung in Bezug auf die Einspeisevergütungen der BKW Energie AG, welche im 3. Quartal 2022 markant angestiegen sind, die Situation neu beurteilt. Auch hinsichtlich den viel diskutierten Strommangellagen macht es Sinn, möglichst viele Dächer mit PV-Anlagen zu belegen. Eine Gemeinde sollte auch eine gewisse Vorbildfunktion übernehmen und die Förderung von erneuerbaren Energien vorantreiben. All diese Überlegungen und die klare Haltung der Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2022 bewegten den Gemeinderat dazu, die Situation neu zu beurteilen. Der Versammlung wird somit der Antrag gestellt, die Dachflächen des Schulhauses mit Photovoltaik zu versehen. Mit dieser Investition bleibt aber stets ein gewisses unternehmerisches Risiko bestehen, da die Einspeisevergütungen jederzeit auch wieder sinken können. Um dieses Risiko etwas abzufedern, könnte zusätzlich ein Stromspeicher installiert werden, um den Eigenverbrauch des Schulhauses zu erhöhen (Empfehlung von Sun-Network AG). Damit könnte die Wärmepumpe während der Nacht mindestens teilweise über den Speicher betrieben werden. Ein solcher wurde deshalb in der Kostenberechnung vorgesehen.

Kosten

Aufgrund des recht volatilen Marktes in diesem Bereich und der aktuell sehr hohen Nachfrage ist es sehr schwierig, verlässliche Kosten zu ermitteln. Die vom PV-Planer verwendeten Preise werden daher bis zur Versammlung am 7. Dezember 2022 anhand konkreter Offerten überprüft, sodass den Stimmberechtigten Zahlen präsentiert werden können, die anhand konkreter Offerten verifizierbar sind. Sollte die Versammlung der Erhöhung des Kredits zustimmen, könnte anschliessend relativ rasch die Umsetzung erfolgen.

Die nachfolgende Aufstellung basiert teilweise auf Schätzungen und die Preise entsprechen infolge gestiegener Nachfrage womöglich nicht mehr der aktuellen Marktsituation. Dennoch bieten sie eine Grundlage, um die Investition zu beziffern:

Photovoltaik Anlage Schulhaus Auweg 25				
PV-Anlage	Leistung	berechnete Kosten	Subventionen	Nettoinvestition
realisierte Anlage Ostdach + Südfassade	38.6 kW	CHF 106'000.00	CHF 16'000.00	CHF 90'000.00
max. sinnvolle Dachfläche zusätzlich	96 kW	CHF 160'000.00	CHF 32'000.00	CHF 128'000.00
Total PV Anlage inkl. realisierte Fläche	134.6 kW	CHF 266'000.00	CHF 48'000.00	CHF 218'000.00
weitere Kosten		Kostenschätzung	Subventionen	Nettoinvestition
Dachgerüst Montage zusätzliche Panelen		CHF 32'000.00	CHF 0.00	CHF 32'000.00
Stromspeicher		CHF 50'000.00	CHF 0.00	CHF 50'000.00
Anpassung Hauptverteilung Schulhaus		CHF 50'000.00	CHF 0.00	CHF 50'000.00
Total weitere Kosten		CHF 132'000.00	CHF 0.00	CHF 132'000.00
Total Investition zusätzliche Anlage (exkl. MwSt.)		CHF 292'000.00	CHF 32'000.00	CHF 260'000.00
7.7 % Mehrwertsteuer		CHF 22'484.00		
Rundung / Reserve		CHF 10'516.00		
Erhöhung Verpflichtungskredit Total		CHF 325'000.00		

Die Berechnung der PV-Preise basiert auf dem Preisstand vom Mai 2022 (anlässlich der Beschaffung der bereits montierten Anlage, welche in der Tabelle grau hinterlegt ist). Für die Berechnung der Erhöhung des Verpflichtungskredits gilt jedoch das Bruttoprinzip, somit können die Subventionen nicht abgezogen werden. Daher ist für die Beschlussfassung von Kosten im Umfang von CHF 292'000.00 (exkl. MwSt.) auszugehen. Um der gewissen Unsicherheit infolge der aktuell hohen Nachfrage Rechnung zu tragen, hat der Gemeinderat eine Reserve von rund CHF 10'000.00 eingeplant.

Anpassung Hauptverteilung Schulhaus

Die Hauptverteilung im Schulhaus Auweg ist sehr alt und noch aus dem Baujahr des Schulhauses. Für die kürzlich eingebaute PV-Anlage konnte die Hauptverteilung umgebaut werden. Bei einer Vollbelegung der Dächer mit einer Solaranlage ist jedoch zwingend, die Hauptverteilung komplett neu zu erstellen. Dies verursacht zusätzliche Kosten, welche nicht vermieden werden können. Die Kosten hierfür wurden vom Elektriker auf ca. CHF 50'000.00 (exkl. MwSt.) geschätzt und sind in obiger Aufstellung ersichtlich.

Rentabilität

Basierend auf aktuellen Kosten, die bis zur Versammlung ermittelt werden, erfolgt schliesslich auch die Berechnung der Rentabilität. Daher wird im vorliegenden Botenschaftstext noch keine Aussage diesbezüglich getätigt.

Erhöhung bestehender Verpflichtungskredit

Rechtlich gesehen kann für den Vollausbau kein neuer Kredit beantragt werden. Der Verpflichtungskredit der Sanierung und Aufstockung des Schulhauses muss entsprechend erhöht werden. Somit wird den Stimmberechtigten beantragt, den bereits genehmigten Verpflichtungskredit für die Schulhaussanierung von CHF 3'600'000 um **CHF 325'000.00 auf CHF 3'925'000 zu erhöhen (inkl. MwSt.)**.

Abschreibungen

Die Erhöhung der Investition ist nach Vorgaben zu HRM2 ebenfalls während 25 Jahren abzuschreiben. Dies verursacht einen zusätzlichen jährlichen Abschreibungsaufwand im Umfang von CHF 13'000.00.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, den bereits genehmigten Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 3'600'000 um CHF 325'000.00 für die Vollbelegung des Schulhausdachs mit einer Photovoltaik-Anlage auf CHF 3'925'000 zu erhöhen.

3. Genehmigung Totalrevision Wasserversorgungsreglement

Das aktuell gültige Wasserversorgungsreglement mit Wassertarif stammt aus dem Jahr 2004. Seitdem wurden lediglich kleinere Änderungen vorgenommen. Die Regelungen sind daher veraltet und entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben. Der Kanton hat im Jahre 2020 ein neues Musterreglement erlassen, wobei auch die neusten Änderungen der übergeordneten Gesetzgebung darin eingeflossen sind. Der Gemeinderat hat dieses neue Musterreglement zum Anlass genommen, das bisherige Wasserversorgungsreglement einer Totalrevision zu unterziehen. Das revidierte Reglement basiert also auf dem Muster des Kantons und den entsprechenden Empfehlungen resp. Vorgaben.

Reglement und Verordnung

Bis anhin wurde zum Wasserversorgungsreglement auch gleich ein Tarif durch die Versammlung beschlossen. Neu gibt es einfach ein Wasserversorgungsreglement, welches durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen ist. Gestützt darauf erlässt der Gemeinderat anschliessend die Wasserversordnungsverordnung. Diese neu geschaffene Verordnung gibt mehr Flexibilität, sollten sich die Kosten in Zukunft verändern. Analog dem neuen Abfallreglement aus dem Jahr 2021 wird für die wiederkehrenden Gebühren wiederum ein Gebührenrahmen im vorliegenden Reglement festgelegt. Die geltenden Gebührenansätze werden innerhalb dieser Bandbreite durch den Gemeinderat in der Verordnung definiert. Bei den einmaligen Anschlussgebühren hingegen legt das Reglement die Höhe abschliessend fest.

Anschlussgebühren

Das bisherige System soll in den Grundzügen unverändert bleiben. Die massgeblichste Änderung findet sich bei der Bemessungsgrundlage: es erfolgt ein Wechsel von den heutigen Belastungswerten BW zu sogenannten Loading Unit LU. Weil neue Geräte – speziell Wasch- und Geschirrspülmaschinen sowie Duschen und Badewannen – kleinere Wassermengen benötigen als früher hat der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW die entsprechenden Belastungswerte herabgesetzt und in seiner überarbeiteten Richtlinie für Trinkwasserinstallationen (W3) verankert. Die bekannten „Belastungswerte BW“ wurden in „Belastungswerte LU“ umbenannt und neu eingestuft. Die nachfolgende Tabelle zeigt ein paar Beispiele zur Änderung der Bemessungsgrundlage BW zu LU:

Apparate / Armatur	Belastungswert BW (bisher)	Belastungswert LU (neu)
Haushaltsgeschirrspüler	2	1
Dusche	3	2
Badewanne	4	3
Haushaltwaschautomat	4	2

Mit dem neuen Reglement werden die Wasserbeziehenden verpflichtet, Änderungen an den Belastungswerten LU der Gemeinde zu melden.

Die Anschlussgebühren werden im gleichen Rahmen festgelegt wie bis anhin. Aufgrund der neuen Einstufung der Belastungswerte in LU werden schlussendlich die Kosten für die Anschlussgebühren sogar etwas tiefer ausfallen als bisher.

Nachfolgendes Beispiel zeigt die Veränderung der Anschlussgebühren am Beispiel eines neu gebauten Einfamilienhauses:

Einberechnet sind folgende Wasserinstallationen:

- 2 Handwaschbecken
- 2 WC-Spülkasten
- 1 Dusche
- 1 Badewanne
- 1 Spülbecken (Küche)
- 1 Haushaltsgeschirrspüler
- 1 Haushaltswaschautomat
- 1 Ausgussbecken im Keller (Waschtrog)
- 2 Gartenventile

Anzahl BW alt	Anzahl LU neu	Differenz BW/LU	Anzahl	Differenz CHF
44	37	7		(-)1'470.00

Die Anschlussgebühren gemäss Reglement betragen:

- a) für die ersten 50 LU je CHF 210.00
- b) für jeden weiteren LU je CHF 140.00

Löschgebühr

Bis anhin wurde in Uttigen keine einmalige, sondern lediglich eine wiederkehrende Löschgebühr erhoben. Mit dem neuen Reglement ist die einmalige Löschgebühr für alle neuen, nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Bauten oder Anlagen im Bereich des Hydrantenlöschschutzes (= Umkreis 300 m von einem Hydranten) geschuldet. Davon ausgenommen sind kleine Gebäude und Kleinbauten, welche funktional zu einer Hauptbaute gehören (bspw. Garage zum Einfamilienhaus). Als Bemessungsgrundlage für die einmalige Löschgebühr gilt der umbaute Raum uR und die jährliche wiederkehrende Löschgebühr wird weiterhin pauschalisiert in zwei Abstufungen in Rechnung gestellt.

Wiederkehrende Gebühren

Folgende Änderungen sind betreffend den jährlich wiederkehrenden Gebühren vorgesehen:

- Die wiederkehrenden Grundgebühren werden analog der Definition im Abfallreglement übernommen. Das heisst die Gebühren werden pro Einfamilienhaus, pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb in Rechnung gestellt. Bis anhin wurde die Grundgebühr bei den Gewerbebetrieben anhand der installierten BW plus mit einer Umrechnung der gesamten Fläche des Betriebs zu den Belastungswerten in Rechnung gestellt.
- Die jährliche Löschgebühr wird neu nach zwei Pauschalen bis 500 m³ uR und ab 500 m³ uR erhoben.
- Neu wird eine Miete für Wassernebenzähler aufgenommen. Diese wird jährlich verrechnet. Eine Miete für normale Wasserzähler ist weiterhin nicht vorgesehen.
- Ebenfalls werden Bezüge über einen mobilen Wasserzähler (Bauwasser) und ungemessene Wasserbezüge aufgenommen. Dafür soll jeweils eine Aufwandgebühr und die verbrauchten m³ Wasser resp. eine Tagespauschale in Rechnung gestellt werden.

Die definitiven Ansätze für die Grund-, Verbrauchs- und Löschgebühren wird der Gemeinderat in der Wasserversorgungsverordnung festlegen. Folgende wiederkehrende Gebühren sind angedacht:

-Grundgebühr Einfamilienhaus	CHF 55.00	(bisher CHF 64.00)
-Grundgebühr Wohnung	CHF 35.00	(bisher CHF 42.00)
-Grundgebühr Gewerbe	CHF 35.00	(bisher pro BW und umgerechnete Fläche mit dem Faktor 2.65)
-Verbrauchsgebühr pro m ³	CHF 1.20	(bisher CHF 1.05)
-Löschgebühren bis 500 m ³	CHF 20.00	(bisher CHF 42.00)
-Löschgebühren ab 500 m ³	CHF 40.00	(bisher CHF 42.00)
-Wasserzählernebenmiete	CHF 20.00	(neu)
-ungemessener Wasserbezug	CHF 50.00	(neu)

Der Gemeinderat ist demnach bestrebt, die Belastung für die Wassergebühren im gleichen Rahmen beizubehalten. Aufgrund der Vorgabe, dass zur Deckung der Kapitalkosten (Einlagen in die Spezialfinanzierung, Zinsen) eine Grundgebühr und zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung eine Verbrauchsgebühr je bezogenem m³ Wasser zu bezahlen ist, wird aufgrund der voraussichtlichen leicht günstigeren Grundgebühr eine etwas höhere Verbrauchsgebühr als bis anhin festgelegt.

Regelung Absperrschieber

Bezüglich Absperrschieber wurde eine Praxis der Gemeinde als neue Regelung aufgenommen. So kann der Gemeinderat im Zusammenhang mit Sanierungen von öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung private Absperrschieber auf Kosten der Gemeinde ersetzen lassen.

Das neue Reglement liegt 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022 öffentlich auf.

Zum Vergleich können das aufzuhebende Wasserversorgungsreglement mit Wassertarif auf der Homepage der Gemeinde heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung in Papierform bezogen werden.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das totalrevidierte Wasserversorgungsreglement zu genehmigen.

4. Genehmigung Totalrevision Abwasserentsorgungsreglement

Das heute gültige Abwasserentsorgungsreglement datiert wie das Wasserversorgungsreglement aus dem Jahr 2004. Auch bei diesem Reglement wurden seitdem lediglich kleinere Änderungen vorgenommen und die Inhalte sind teilweise veraltet und entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben. Der Kanton hat auch im Bereich Abwasser im Jahr 2020 neue Mustererlasse erarbeitet, worin die neusten Änderungen der übergeordneten Gesetzgebung eingeflossen sind. Der Gemeinderat hat deshalb auch im Bereich Abwasser beschlossen, das bisherige Reglement mit Tarif einer Totalrevision zu unterziehen.

Reglement und Verordnung

Die Voraussetzungen sind in diesem Fall ähnlich bis gleich wie im Bereich Wasser. So wird es auch in diesem Bereich zukünftig ein Abwasserentsorgungsreglement geben, welches durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen ist, und eine Abwasserentsorgungsverordnung, welche durch den Gemeinderat beschlossen wird. Die Gründe dafür sind dieselben wie beim Bereich Wasserversorgung.

Anschlussgebühren

Als massgeblichste Änderung gilt auch hier die Anpassung der Bemessungsgrundlage von den Belastungswerten BW zu den Belastungswerten LU (Loading Unit). Im vorangehenden Traktandum zum neuen Wasserversorgungsreglement sind die Gründe für diese Änderung bereits dargelegt und mit einem Beispiel aufgezeigt. Dies gilt gleichermaßen auch für den Bereich Abwasserentsorgung. Wie auch bis anhin wird beim Abwasser aber keine Differenzierung zwischen den ersten 50 und den weiteren installierten LU gemacht. Das heisst jeder Belastungswert LU kostet gleich viel, egal wie viele insgesamt installiert werden.

Die einmaligen Anschlussgebühren gemäss Reglement betragen je LU CHF 218.00 sowie CHF 15.00 pro m² entwässerte Fläche (Regenabwasser)

Regenabwasser

Neu muss die Gemeinde Uttigen Gebühren für das Einleiten von Regenabwasser (Einleitung von Oberflächenwasser in die Kanalisation) verrechnen. Die Gemeinden werden mit der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV), Art. 33 Abs. 3 resp. Art. 34 Abs. 5 verpflichtet, eine einmalige Regenabwassergebühr für Regenabwasser von Hof-, Dachflächen und Strassen sowie eine wiederkehrende Regenabwassergebühr für Hof- und Dachflächen zu erheben. Bei Regenabwasser von Strassen ist es freiwillig, eine wiederkehrende Regenabwassergebühr zu erheben (Art. 34 Abs. 6 KGV). Der Gemeinderat hat demnach die Regenabwassergebühren im neuen Reglement aufgenommen. Um die Verrechnung so einfach wie möglich, jedoch aber auch in einem fairen Verhältnis zu halten wird die einmalige Anschlussgebühr (bei neuen Bauten) aufgrund der effektiv entwässerten Fläche erhoben. Bei der wiederkehrenden Regenabwassergebühr sollen nur Hof- und Dachflächen und dergleichen berücksichtigt werden. Auf die Erhebung einer wiederkehrenden Gebühr für Regenabwasser von Strassen wird verzichtet. Die wiederkehrende Regenabwassergebühr wird mittels eines Zuschlags auf der Grundgebühr erhoben. Damit diese Zuschläge zukünftig in Rechnung gestellt werden können, werden nach der Genehmigung dieses Reglements alle Grundeigentümer von bebauten Grundstücken angeschrieben. Die Grundeigentümer werden mit diesem Schreiben im Sinne einer Selbstdeklaration aufgefordert, der Gemeinde mitzuteilen, ob von ihrem Grundstück Regenabwasser in die Kanalisation eingeleitet wird oder nicht. Um einen immensen Verwaltungsaufwand zu vermeiden hat

der Gemeinderat beschlossen, bei ausbleibender Rückmeldung den Zuschlag für die Einleitung von Regenabwasser auf der nächsten Abrechnung zu verrechnen.

Wiederkehrende Gebühren

Folgende Änderungen sind betreffend den jährlich wiederkehrenden Gebühren vorgesehen:

- Die wiederkehrenden Grundgebühren werden analog der Definition im Abfallreglement übernommen. Das heisst die Gebühren werden pro Einfamilienhaus, pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb in Rechnung gestellt. Bis anhin wurde die Grundgebühr bei den Gewerbebetrieben anhand der BW und der Betriebsfläche (analog Wasser) in Rechnung gestellt.
- Die Änderungen bezüglich der Regenabwassergebühren sind oben erläutert.

Die definitiven Ansätze für die Grund-, Regenabwasser- und Verbrauchsgebühren wird der Gemeinderat in der Wasserversorgungsverordnung festlegen. Folgende wiederkehrende Gebühren sind angedacht:

-Grundgebühr Einfamilienhaus	CHF 190.00	(bisher CHF 180.00)
-Grundgebühr Wohnung	CHF 130.00	(bisher CHF 120.00)
-Grundgebühr Gewerbe	CHF 130.00	(bisher pro BW CHF 4.00 pro gerundete 50m ² Fläche / BGF = 1 BW)
-Verbrauchsgebühr pro m ³	CHF 1.30	(bisher CHF 1.35)
-Zuschlag für Regenabwasser	15% der jeweiligen Grundgebühr	(neu)

Der Gemeinderat ist bestrebt, die Belastung für die Abwassergebühren im gleichen Rahmen beizubehalten.

Das neue Reglement liegt 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022 öffentlich auf.

Zum Vergleich können das aufzuhebende Abwasserentsorgungsreglement mit Abwassertarif auf der Homepage der Gemeinde heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung in Papierform bezogen werden.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das totalrevidierte Abwasserentsorgungsreglement zu genehmigen.

5. Konsultativabstimmung zu Verkehrsrichtplanung Tempo 30

Was ist eine Konsultativabstimmung?

Nach Art. 42 des Organisationsreglements der Gemeinde Uttigen kann der Gemeinderat die Stimmberechtigten an der Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

Im vorliegenden, konkreten Fall heisst das, dass für die Erarbeitung eines Verkehrsrichtplans im Hinblick auf die Einführung von Tempo 30 im Dorf der Gemeinderat zuständig wäre, da sich eine solche Zuständigkeitsfrage nach dem Kreditrahmen richtet. Der Gemeinderat hat eine finanzielle Kompetenz für einmalige Ausgaben bis CHF 150'000.00, womit er den notwendigen Kredit für die Planung genehmigen könnte (siehe nachfolgende Ausführungen). Bevor die Planung aber in Angriff genommen werden soll möchte die Planungskommission sowie der Gemeinderat von den Stimmberechtigten wissen, ob das Thema Tempo 30 in Uttigen überhaupt einem breiten Bedürfnis entspricht.

Für solche Fragestellungen kann sich die Versammlung in einer Konsultativabstimmung zum Thema äussern. Der Gemeinderat ist an diesen Beschluss nicht gebunden, kann sich aber daran orientieren. Dies möchte der Gemeinderat im vorliegenden Fall aber wahrnehmen. Die Kosten für die Planung soll daher nur ausgegeben werden, wenn die Einführung von Tempo 30 einem Bedürfnis der Bevölkerung entspricht. Die Umsetzung des Verkehrsrichtplans übersteigt schliesslich meist die Finanzkompetenz des Gemeinderats, womit die Stimmberechtigten für die Genehmigung konkreter Massnahmen zuständig werden.

Um was geht es?

Aus verschiedenen Quartieren im Dorf wurden in der letzten Zeit vermehrt der Wunsch geäussert, eine Tempobeschränkung umzusetzen. Die Einführung von Tempo 30 bedarf der Zustimmung des Kantons, dabei ist ein gültiger Verkehrsrichtplan eine Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung. Das heisst, dass die Gemeinde nicht einfach festlegen kann, in diesem Quartier gilt Tempo 30, auf jeder Strasse Tempo 50 und im Bereich der Schule beispielsweise Tempo 20. Solche Planungen müssen detailliert ausgearbeitet werden und im Rahmen eines sogenannten Verkehrsrichtplans aufgezeigt werden. Die Umsetzung der konkreten Massnahmen erfolgt dabei nach eben jenem Richtplan, der sicherstellt, dass die Regelung den übergeordneten Vorgaben entspricht, auf konkrete Situationen bezogen ist, und im Gesamtkontext und auf das Gemeindegebiet gesehen, Sinn macht.

Kantonsstrasse

Nebst Quartierstrassen im Dorf ist auch die Kantonsstrasse in Uttigen bezüglich des Durchgangsverkehrs ein grosses Thema. Die Gemeinde ist aufgrund von Anwohneranliegen auf den Kanton zugegangen und hat die Bedenken und Probleme bezüglich Sicherheit und Emissionen der Kantonsstrasse (Lärm, Feinstaub etc.) deponiert. Der Kanton kann die Dorfstrasse für den Durchgangsverkehr nicht beschränken (beispielsweise ein Fahrverbot für Lastwagen). Es besteht aber die Bereitschaft, auf der Kantonsstrasse Tempo 30 einzuführen. Damit könnte einerseits die Sicherheit erhöht werden, andererseits aber auch Lärm und Feinstaub reduziert werden. Die Vorgabe des Kantons für diese Massnahme ist, dass auf den angrenzenden Gemeindestrassen auch Tempo 30 gilt –hier ist also ebenfalls der Gesamtkontext massgebend.

Vorgehensvorschlag und Kostenschätzung

Der Gemeinderat hat beim Ortsplanungsbüro BHP Raumplan AG ein Vorgehensvorschlag sowie eine Kostenschätzung eingefordert. Die Kostenschätzung geht von Planungskosten von rund CHF 77'000.00 aus, basierend auf nachfolgendem, dreiphasigen Vorgehensvorschlag. Für die Geschwindigkeitsmessungen und Verkehrszählungen sind Dritteleistungen notwendig. Das Planerbüro schätzt diese für 10 Messstandorte auf rund CHF 11'000.00. Somit verursacht diese Planung Kosten in der Höhe von rund CHF 88'000.00.

	Schritt	Inhalt	Partizipation/ Konsolidierung
Phase 1	Schritt 1	<ul style="list-style-type: none"> Sichtung, Beurteilung Grundlagen Festlegung der Quartiere Aufnahme der Quartiere (Begehung) Beurteilung Unfallgeschehen Verkehrs- und Geschwindigkeitsmessungen Quartierbegehungen mit der Bevölkerung Problemanalyse und Handlungsbedarf 	Arbeitsgruppe
	Schritt 2	<ul style="list-style-type: none"> Festlegung der Zonenabgrenzung Festlegung der Massnahmentypen Massnahmenkonzept Abstimmung mit dem TBA OIK II Grobkostenschätzung 	Arbeitsgruppe/ TBA OIK II
	Schritt 3	<ul style="list-style-type: none"> Vernehmlassung Planungskommission Vernehmlassung Gemeinderat Mitwirkung Bevölkerung 	Beschluss Kommission und Gemeinderat/ Mitwirkung Bevölkerung
	Schritt 4	<ul style="list-style-type: none"> Auswertung Mitwirkung Bereinigen Massnahmenkonzept Verabschiedung Konzept und Bericht 	Arbeitsgruppe/ Beschluss Kommission und Gemeinderat
Phase 2	Schritt 5	<ul style="list-style-type: none"> Projektentwürfe Massstab 1:500 Kostenschätzung der Massnahmen 	Beschluss Gemeinderat
	Schritt 6	<ul style="list-style-type: none"> Beschlussfassung Bewilligungsverfahren: <ol style="list-style-type: none"> Signalisationsverfahren (Publikation) Baubewilligungsverfahren (Auflage) 	Beschluss Gemeinderat a) TBA OIK II b) Regierungsstatthalter
Phase 3	Schritt 8 Umsetzung und Nachkontrolle	<ul style="list-style-type: none"> Submission Signalisation, Markierung, Baumeisterarbeiten Realisierung der Massnahmen Ca. 6 Monate nach der Einführung: Verkehrs- und Geschwindigkeitskontrollen Allenfalls anpassen oder nachrüsten der Massnahmen (bei zu hohen Geschwindigkeiten) 	Gemeinde (evtl. unter Bezug des Planers)

Weiteres Vorgehen

Sollte eine solche Planung gewünscht werden, würde der Gemeinderat diese Arbeiten bei verschiedenen Planungsbüros offerieren lassen. Das Vorgehenskonzept sowie die Kostenschätzung des Ortsplanerbüros ist dabei die Grundlage. Nach dem Vorliegen von mindestens zwei konkreten Offerten kann der Gemeinderat die Aufträge entsprechend vergeben und die Planung in Angriff nehmen.

Bereits für die Erarbeitung des Richtplans wird die Bevölkerung miteinbezogen – sei dies anlässlich der Quartierbegehungen oder spätestens im Rahmen der Mitwirkung resp. Auflage der Projekte.

Die Umsetzungskredite liegen voraussichtlich in der Finanzkompetenz der Versammlung, womit die Stimmberechtigten in jedem Fall für die abschliessende Genehmigung zuständig sein werden.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten in einer Konsultativabstimmung gestützt auf Art. 42 OgR dazu ein, die folgende Frage zu beantworten:

Soll der Gemeinderat die Erarbeitung eines Verkehrsrichtplans in Auftrag geben?

Informationen der Gemeinde

Neue mobile Geschwindigkeitsanzeige



Die Gemeinde Uttigen hat eine mobile Geschwindigkeitsanzeige beschafft, welche ab sofort im Gemeindegebiet eingesetzt wird. Das Gerät kann die Geschwindigkeit in Kombination mit einem Smiley anzeigen, jedoch ist es auch möglich, nur mittels eines Smileys anzuzeigen, ob das Tempolimit eingehalten wurde. Die Messungen erfolgen anonym und werden vom Gerät aufgezeichnet, womit eine Auswertung durch die Gemeinde möglich wird. Vorerst ist das Gerät an der Stationsstrasse montiert. Die Bau- und Wasserkommission wird ein Konzept ausarbeiten und andere Standorte vorsehen. Hoffentlich werden auch Sie künftig bei der Fahrt durchs Dorf von unserem grünen Smiley angelächelt.

Neue Webseite der Gemeinde Uttigen

Vielleicht haben Sie schon bemerkt, dass wir seit dem 15. November 2022 eine neue Webseite haben. Sie erscheint in einem komplett neuen Layout. Damit Ihr Marktplatzeintrag, die abonnierten Dienste, Ihre online Reservation der Tageskarten SBB weiterhin funktionieren, oder Sie sogar die neue Funktion der eBescheinigung nutzen können, bitten wir Sie, Ihr Benutzerkonto einmalig neu zu erfassen. Sobald Sie Ihr Benutzerkonto erfasst haben, können Sie Ihr Profil selbständig bearbeiten und von den zahlreichen Onlinediensten profitieren. Die Anleitung dazu finden Sie auf unserer neuen Website unter Dokumente.

Wir hoffen, dass Ihnen die neue Website gefällt und wünschen Ihnen viel Spass beim Durchstöbern. Wir freuen uns über jedes Feedback.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Weihnachten/Neujahr

Über die Weihnachtstage bleibt die Gemeindeverwaltung wie folgt geschlossen:

Montag, 26. Dezember 2022 bis Mittwoch, 4. Januar 2023

Während dieser Zeit können Sie in dringenden Angelegenheiten wie Todesfälle den Gemeindeschreiber Jan Augstburger über die Pikettnummer 079 615 88 79 erreichen. Wir bitten Sie, von diesem Angebot nur in dringenden, nicht aufschiebbaren Angelegenheiten Gebrauch zu machen. Die reservierten Tageskarten sind rechtzeitig bei uns am Schalter abzuholen.

Der Gemeinderat und das Team der Gemeindeverwaltung bedanken sich für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen bereits heute frohe Festtage alles Gute für das neue Jahr.



Gerne sind wir ab Donnerstag, 5. Januar 2023 wieder für Sie da.

Einladung Neujahrsapéro



Feuerwehr Uttigen – Verkauf Pinzgauer



Der Pinzgauer der ehemaligen Feuerwehr Uttigen hat seine Dienste im Auftrag der Gemeinde erfüllt. Durch die Beschaffung neuer moderner Fahrzeuge durch die Feuerwehr Uetendorf^{plus} steht das ehemalige Feuerwehrfahrzeug nun zum Verkauf. Der Gemeinderat hat nach Abklärungen mit Sachverständigen **den Verkaufspreis auf einen Mindestpreis von CHF 12'000.00 festgelegt.**

Fahrzeugdaten: STEYER-PUCH Pinzgauer 710M, 1. Inverkehrsetzung: 03.1976, Farbe gelb/rot, Kilometerstand: 38'900 km, Leistung: 66 kW (90 PS)

Das Verkaufsprozedere ist wie folgt: Der Gemeinderat stellt sich vor, dass jemand aus dem Dorf das Fahrzeug erwirbt, dies ist jedoch keine Bedingung. Der Verkauf wird jedoch vorerst auch nicht öffentlich ausgeschrieben, sondern nur über dieses Inserat im Gemeindeblatt. Vor dem Verkauf werden Blaulicht und Sirene und Funkinstallationen ausgebaut. Sollten mehrere Angebote eingereicht werden, erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden. Sollten keine Angebote eingereicht werden, wird das Fahrzeug im Internet zum Verkauf angeboten.

Der Pinzgauer kann während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung besichtigt werden. Bitte melden Sie sich vorher telefonisch an. Weitere Fotos sind auch auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet. Das Kaufangebot ist in einem verschlossenen und mit «Pinzgauer» beschrifteten Couvert bei der Gemeindeverwaltung Uttigen einzureichen. **Frist für die Einreichung eines Angebots ist der Freitag, 9. Dezember 2022.**

Der Gemeinderat wird an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2022 die eingegangenen Angebote öffnen und den Zuschlag entsprechend vergeben.



Informationen zum SBB Bahnhofumbau

Das Projekt Umbau Bahnhof Uttigen bezüglich behindertengerechtem Bahnhofzugang (BZU Uttigen 2023) wird im kommenden Jahr 2023 zur Ausführung gelangen. Geplant sind zwei Lifte, einer dorfseitig sowie ein zweiter auf dem Mittelperron. Verbunden sind die beiden Aufzüge über die bestehende Personenunterführung. Wie die SBB mitteilt, **starten die Bauarbeiten im August 2023** und dauern ca. ein Jahr. Anschliessend an



diese Umbauarbeiten ist geplant, beim sogenannten Aufnahmegebäude (Bahnhofgebäude, siehe Bild) die Fassade und eventuell das Dach zu sanieren. Diese Gebäudesanierung ist jedoch noch in der Entwicklung, weshalb zu dieser Ausführung noch keinen näheren Details bekannt sind.

Während den Umbauarbeiten am Mittelperron wird dieses sowie die Personenunterführung nicht zugänglich sein. Damit der Betrieb des Bahnhofs aufrecht gehalten werden kann, wird auf dem ehemaligen dorfseitigen Perron ein Hilfsperron erstellt. Zusätzlich ist ein Hilfsperron im Bereich der Grüeneblätzhalle geplant. Bahnreisende Richtung Thun müssen somit während ca. einem Jahr einen zusätzlichen Fussweg in Kauf nehmen. Jedoch sind auch temporäre Parkplätze bei der Rollhockeyhalle vorgesehen. Detaillierte Infos folgen vor der Inangriffnahme der Bauarbeiten sowohl durch die SBB wie auch durch die Gemeinde.

Wasserzählerablesung

Ende November wird allen Liegenschaftsbesitzern oder gegebenenfalls auch der Mieterschaft eine blaue Ablesekarte zugestellt. Wir bitten Sie, den Zählerstand der Wasseruhr umgehend abzulesen und uns die Meldung zuzustellen. **Die Zählerstände können selbstverständlich auch per Mail an wasser@uttigen.ch mitgeteilt werden.** Die Ablesekarte muss dabei nicht zwingend als Anhang mitgeschickt werden, per Mail genügen die Angaben von Zählernummer, der aktuelle Zählerstand sowie die Adresse der betroffenen Liegenschaft.

Bei Unklarheiten oder Ableseproblemen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Deckel, muss geöffnet werden

Zählerstand

Zählernummer

VERANSTALTUNGSKALENDER 2023 DER DORFVEREINE				
26.12.2022-08.01.2023 MZG geschlossen				
Januar 2023				
So	01.01.2023	Einwohnergemeinde	Neujahrsapéro	MZG
Do	05.01.2023	Jodlerklub	Erste Singprobe	???
So	08.01.2023	Schule	Ende Winterferien	
Fr	20.01.2023	MGU	Hauptversammlung	Probelokal
Do	26.01.2023	MGU/Jodlerklub	Hauptprobe	MZG
Sa	28.01.2023	MGU/Jodlerklub	Gemeinschaftskonzert	MZG
Februar 2023				
Fr	03.02.2023	Feldschützen	Hauptversammlung	Rest. Sagi
Sa	18.02.2023	Schule	Beginn Sportferien	
Sa	18.02.2023	Ornithologen	Hauptversammlung	Rest. Sagi
Do	23.02.2023	Jodlerklub	Hauptversammlung	Rest. Sagi
Fr	24.02.2023	Bogenschützen	Hauptversammlung	Rest. Sagi
So	26.02.2023	Schule	Ende Sportferien	
März 2023				
Fr	03.03.2023	Kirchgemeinde	Weltgebetstags-Gottesdienst	Kirche Kirchdorf
So	12.03.2023	Einwohnergemeinde	Eidg. / Kant. Abstimmung	Gemeindeverwaltung
Di	14.03.2023	Schule	Papiersammlung	
Mi	15.03.2023	Einwohnergemeinde	Kartonsammlung	Kehrriechtsammelstellen
Do	16.03.2023	Gewerbeverein	Hauptversammlung	Rest. Sagi
So	26.03.2023	MGU	Spaghetti-Essen	MZG
April 2023				
Sa	01.04.2023	MGU	Tag der offenen Türen Musikschule Region Gürbetal	Schulh. Riedern Uetendorf
So	02.04.2023	Kirchgemeinde	Goldene Konfirmation	Kirche Kirchdorf
Fr	07.04.2023	Schule	Beginn Frühlingsferien (Schule und Kindergarten)	
Fr	07.04.2023	Ornithologen	Osterhöck	Hortraum
Fr	07.04.2023	Kirchgemeinde	Karfreitags-Gottesdienst mit Abendmahl	KGH Uttigen
Sa	08.04.2023	Schule	Beginn Frühlingsferien	
So	09.04.2023	Kirchgemeinde	Ostermorgenfeier mit Frühstück	Kirche Kirchdorf
Do	20.04.2023	Ornithologen	Frühlingsversammlung	Rest. Sagi
So	23.04.2023	Schule	Ende Frühlingsferien (1. - 6. Klasse)	
So	30.04.2023	Schule	Ende Frühlingsferien (Kindergarten)	
So	30.04.2023	MGU	Schulfest Uetendorf	Uetendorf
Mai 2023				
Sa	06.05.2023	Burggemeinde	Burggemeindeversammlung	Rest. Sagi
So	07.05.2023	Kirchgemeinde	Abendkonzert	KGH Uttigen
So	14.05.2023	Jodlerklub	Muttertagssingen	KGH Uttigen
Mi	17.05.2023	Schule	Beginn Auffahrtsbrücke	
Do	18.05.2023	Kirchgemeinde	Konfirmationsgottesdienst	Kirche Kirchdorf
So	21.05.2023	Kirchgemeinde	Konfirmationsgottesdienst	Kirche Kirchdorf
So	21.05.2023	Schule	Ende Auffahrtsbrücke	
Juni 2023				
Fr	02.06.2023	Feldschützen	Feldschieszen	Schützenhaus
Sa	03.06.2023	Feldschützen	Feldschieszen	Schützenhaus
Sa	03.06.2023	MGU	Festzelt aufstellen für Musiktag	MZG
	05.-08.06.2023	MGU	Festplatzeinrichten für Musiktag	MZG
Mi	07.06.2023	Einwohnergemeinde	Gemeindeversammlung	MZG
Fr	09.06.2023	MGU	Musiktag - Einweihung Schulhaus, Dorrfest	MZG
Sa	10.06.2023	MGU	Musiktag	MZG
So	11.06.2023	MGU	Festplatzaufräumen vom Musiktag	MZG
Sa	17.06.2023	Ornithologen	Jungtierschau	MZG
So	18.06.2023	Ornithologen	Jungtierschau	MZG
So	18.06.2023	Einwohnergemeinde	Eidg. / Kant. Abstimmung	Gemeindeverwaltung
Do	22.06.2023	MGU	Konzert Stiftung Uetendorfberg	Uetendorfberg
Do	29.06.2023	MGU	Konzert Altersheim Turmhaus	Uetendorf

10.07.2023 - 13.08.2023 MZG geschlossen				
Juli 2023				
Mi	05.07.2023	MGU / Schule	Schulfest Uttigen	MZG
Sa	08.07.2023	Schule	Beginn Schulferien	
	08.-14.07.2023	Kirchgemeinde	Kinderlager	
	11.-20.07.2023	Kirchgemeinde	Sommerzeltlager	
August 2023				
Di	01.08.2023	EWG / MGU	Bundesfeier	MZG
So	13.08.2023	Kirchgemeinde	Wartwald-Gottesdienst mit MGU	Wartwald (KGH)
So	13.08.2023	Schule	Ende Sommerferien	
Do	17.08.2023	MGU	Platzkonzert Glütschbach	Glütschbach Uttigen
So	20.08.2023	Kirchgemeinde	Lindenpredigt mit MGU Gerzensee	Kirchdorf
Di	22.08.2023	Schule	Papiersammlung	
Mi	23.08.2023	Einwohnergemeinde	Kartonsammlung	Kehrriechtsammelstellen
Do	24.08.2023	MGU	Platzkonzert Blümisalpstrasse	Blümisalpstrasse Uttigen
September 2023				
Fr	01.09.2023	MGU	Marschmusikparade (Kabisfest)	Mühlethurnen
Sa	02.09.2023	Jungchar	Schnupperrachmittag	KGH oder Kirchdorf
Sa	02.09.2023	Jodlerklub	Raclette-Abend	MZG
So	03.09.2023	Kirchgemeinde	Abendkonzert	KGH Uttigen
Fr	08.09.2023	MGU	Helferessen Musiktag	MZG
So	10.09.2023	Kirchgemeinde	Erntedankfeier	Bauernhof (KGH)
So	10.09.2023	Jodlerklub	Gürbenthaler Jodlertreff	
Sa	23.09.2023	Schule	Beginn Herbstferien	
Oktober 2023				
Sa	07.10.2023	Feldschützen	Ausschiesset	Schützenhaus
Do	12.10.2023	Ornithologen	Herbstversammlung	Rest. Sagi
Sa	14.10.2023	MGU	Probewochenende bis ca. 18:30 h	Schule/MZG
So	15.10.2023	MGU	Probewochenende bis ca. 11:45 h	Schule/MZG
So	15.10.2023	Schule	Ende Herbstferien	
Mi	18.10.2023	Gewerbeverein	Präsidentenkonferenz	Hortraum
So	22.10.2023	Einwohnergemeinde	Nationalratswahlen	Gemeindeverwaltung
Sa	28.10.2023	Jodlerklub	Ehrungen	Hortraum MZG
November 2023				
So	05.11.2023	Kirchgemeinde	Abendkonzert	KGH Uttigen
So	05.11.2023	MGU	Sonntagsprobe für Unterhaltungskonzert	MZG
Di	07.11.2023	Schule	Papiersammlung	
Mi	08.11.2023	Einwohnergemeinde	Kartonsammlung	Kehrriechtsammelstellen
Sa	11.11.2023	Feldschützen	Ausschiesset Abend	Sagi
So	12.11.2023	Ornithologen	Vorbewertung	MZG
Di	14.11.2023	MGU	Probe für Unterhaltungskonzert	MZG
Do	16.11.2023	MGU	Probe für Unterhaltungskonzert	MZG
Di	21.11.2023	MGU	Hauptprobe für Unterhaltungskonzert	MZG
Do	23.11.2023	MGU	Hauptprobe für Theater	MZG
Fr	24.11.2023	MGU	Unterhaltungskonzert & Theater	MZG
Sa	25.11.2023	MGU	Unterhaltungskonzert & Theater	MZG
So	26.11.2023	MGU	Unterhaltungskonzert & Theater	MZG
So	26.11.2023	Einwohnergemeinde	Eidg. / Kant. Abstimmung	Gemeindeverwaltung
Dezember 2023				
Do	07.12.2023	Einwohnergemeinde	Gemeindeversammlung	MZG
Sa	09.12.2023	Ornithologen	Wettjass	MZG
So	10.12.2023	Kirchgemeinde	Gottesdienst zum 2. Advent mit Jodlerklub	Kirche Kirchdorf
So	10.12.2023	Jodlerklub	Predigtsingen	Kirche Kirchdorf
Do	14.12.2023	Burggemeinde	Burggemeindeversammlung	Hortraum MZG
Sa	23.12.2023	Schule	Beginn Winterferien	
So	24.12.2023	Kirchgemeinde	Mitternachtsfeier	Kirche Kirchdorf
Mo	25.12.2023	Kirchgemeinde	Weihnachtsfeier	KGH Uttigen
23.12.2023-07.01.2024 MZG geschlossen				
Januar 2024				
Mo	01.01.2024	Kirchgemeinde	Neujahrgottesdienst	KGH Uttigen
Mo	01.01.2024	Einwohnergemeinde	Neujahrsapéro	MZG
So	07.01.2024	Schule	Ende Winterferien	
Fr	26.01.2024	MGU	Hauptversammlung	Probelokal

Februar 2024				
Fr	16.02.2024	Feldschützen	HV Feldschützen	Rest. Sagi
Sa	17.02.2024	Schule	Beginn Sportferien	
Sa	17.02.2024	Ornithologen	Hauptversammlung	Rest. Sagi
So	25.02.2024	Schule	Ende Sportferien	
März 2024				
So	03.03.2024	Einwohnergemeinde	Eidg. / Kant. Abstimmung	Gemeindeverwaltung

FERIENPLAN

Schuljahr 2022/2023

Herbst	Sa 24.09.22 - So 16.10.22
Winter	Fr 23.12.22 - So 08.01.23
Sport	Sa 18.02.23 - So 26.02.23
Frühling	Sa 08.04.23 - So 23.04.23
Nur Kindergarten	Mo 24.04.23 - So 30.04.23
Auffahrtsbrücke	Mi 17.05.23 - So 21.05.23
Sommer	Sa 08.07.23 - So 13.08.23

Schuljahr 2023/2024

Herbst	Sa 23.09.23 - So 15.10.23
Winter	Sa 23.12.23 - So 07.01.24
Sport	Sa 17.02.24 - So 25.02.24
Frühling	Sa 06.04.24 - So 21.04.24
Nur Kindergarten	Mo 22.04.24 - So 28.04.24
Auffahrtsbrücke	Do 09.05.24 - So 12.05.24
Sommer	Sa 06.07.24 - So 11.08.24

Mutterschaftsentschädigung / Vaterschaftsentschädigung (MSE, VSE)



Grundsätzliches

Anspruch auf MSE und VSE haben Eltern, die unmittelbar vor der Geburt ihres Kindes während neun Monaten lückenlos in der AHV obligatorisch (nicht freiwillig) versichert waren und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausübten. Die minimale AHV-Versicherungsdauer von neun Monaten wird bei einer Frühgeburt entsprechend herabgesetzt. Die fünfmonatige Erwerbstätigkeit (innerhalb der neunmonatigen Versicherungsdauer) muss nicht zusammenhängend sein. Zudem ist der Beschäftigungsgrad nicht relevant. Angerechnet werden auch Zeiten, in denen Taggelder aufgrund von Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit ausgerichtet wurden.

Höhe der Entschädigung und Auszahlung

Die MSE und VSE wird in Form von Taggeldern geleistet. Sie beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens (AHVpflichtiger Lohn), das die Mutter oder der Vater unmittelbar vor der Geburt erzielte. Maximal beträgt das Taggeld CHF 196.- (also 80% von CHF 245.-). Dies bedeutet, dass auch Eltern, die mehr als CHF 7'350.- (30 x CHF 245.-) verdienen, ein Taggeld von höchstens CHF 196.- erhalten.

MSE

Der Anspruch beginnt mit der Geburt des Kindes und dauert 98 Tage (14 Wochen). Die Mutter erhält ein Taggeld, wenn das Kind lebensfähig zur Welt kommt. Wird das Kind tot geboren oder stirbt es bei der Geburt, so besteht der Anspruch auf Entschädigung nur, wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat. Die Mutter ist weiterhin anspruchsberechtigt, wenn das Kind direkt nach der Geburt länger als 14 Tage im Spital bleiben muss. Der Anspruch verlängert sich um die Zeit im Spital, maximal um 56 Tage. Die Mutter hat Anspruch auf die Verlängerung, wenn sie nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit ausübt. Dazu muss sie auf dem Antragsformular die Dauer des Spitalaufenthalts bekanntgeben, ein Arztzeugnis vorlegen und den erfolgreichen Nachweis über die Weiterführung der Erwerbstätigkeit erbringen. Der Anspruch besteht zudem, wenn die Mutter Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezieht, die Taggelder bis zur Geburt jedoch nicht ausgeschöpft hat und im Zeitpunkt der Geburt noch eine Rahmenfrist offen ist.

VSE

Der Vater hat Anspruch auf den Bezug von zehn Urlaubstagen beziehungsweise 14 Taggeldern, die innerhalb von sechs Monaten seit der Geburt bezogen werden müssen. Der Bezug kann tage- oder wochenweise erfolgen. Kein Anspruch auf VSE besteht, wenn das Kind tot geboren wird oder bei der Geburt stirbt.

Verhältnis zu anderen Sozialversicherungen

Während des Bezugs einer MSE oder VSE gemäss EOG werden keine Taggelder anderer Sozialversicherungen (ALV, IV, UV, MV) ausgerichtet. Bezogen die Eltern bis unmittelbar vor der Geburt Taggelder einer dieser Versicherungen, und waren diese höher als die MSE / VSE, so entspricht die Entschädigung dem bisher bezogenen Taggeld, auch wenn dabei die Grenze von CHF 196.- überschritten wird. Die Versicherungen sind während des ganzen Mutter- /Vaterschaftsurlaubs kostenlos unfallversichert.

Anmeldung

Der Anspruch auf MSE oder VSE muss bei der Ausgleichskasse des letzten Arbeitgebers, gegebenenfalls bei der Ausgleichskassen des Kantons Bern oder der zuständigen AHV-Zweigstelle angemeldet werden. Zur Geltendmachung des Anspruchs sind grundsätzlich die Versicherten selbst befugt. Das Formular "Anmeldung Mutterschaftsentschädigung Angaben der Mutter" (Formular Nr. 318.750) und Anmeldung Mutterschaftsentschädigung – Angaben des Arbeitgebers (Formular Nr. 318.751) beziehungsweise "Anmeldung Vaterschaftsentschädigung – Angaben des Vaters oder der Ehefrau der Mutter" (Formular Nr. 318.747) und Anmeldung Vaterschaftsentschädigung – Angaben des Arbeitgebers (Formular Nr. 318.748) kann unter <https://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Formulare/Leistungen-der-EO-MSE-VSE-BUE> heruntergeladen werden.

Zu beachten

a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Bei Arbeitnehmenden wird in der Regel der Arbeitgeber die MSE beziehungsweise VSE beziehen und den Versicherten wie bis anhin den Lohn (mindestens 80% davon) auszahlen. In diesem Fall ist auch der Arbeitgeber zur Geltendmachung des Anspruchs bei der zuständigen Ausgleichskasse berechtigt. Der Sozialdienst rechnet den Lohn weiterhin als Einnahme im Budget ein.

b) Selbständigerwerbende

Selbständigerwerbende Mütter oder Väter machen den Anspruch direkt bei derjenigen Ausgleichskasse geltend, mit der sie AHV-Beiträge abrechnen.

Auskünfte

www.akbern.ch oder ahv-iv.ch und bei den AHV-Zweigstellen.

Verschiedene Mitteilungen

ANGEBOT



Eltern-Kind-Musik-Kurs NEU wieder in Uetendorf

Gemeinsam mit anderen erleben die Kinder Musik in all ihren Facetten. Mit einer vertrauten Begleitperson lernen sie miteinander zu singen, zu tanzen, zu musizieren, zu improvisieren und vieles mehr. Instrumente dürfen ertastet, erspielt und erhört werden. Dazu lernen wir Verse, Fingerspiele und Kniereiter, die einen innigen Kontakt zwischen Ihnen und dem Kind ermöglichen. Sinnes- und Wahrnehmungsspiele, spontanes Bewegen zu Musik, das Spielen einfacher Instrumente und das Gestalten mit Material fördern Ihr Kind auf spielerische und kreative Weise.

Wer: Das Angebot richtet sich an Kinder ab ca. 1 ½ Jahren in Begleitung einer vertrauten Begleitperson. Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich. Geschwister sind herzlich willkommen.

Wie: Der Unterricht findet in Gruppen von 6-8 Familien statt.

Wann: donnerstags, 9.30 – 10.15 (ausser in Schulferien)
Je nach Auslastung ist ein Einstieg während des Semesters nach Absprache mit der Kursleiterin möglich.

Kosten: 360.- (18 Lektionen – 20.-/Lektion), bei späterem Eintritt angepasst

Wo: Familienzentrums Uetendorf, Riedernstrasse 21, 3661 Uetendorf

VERANSTALTUNGEN

Adventskonzerte

Donnerstag, 15. Dezember, 19.30 Uhr, reformierte Kirche Belp

Freitag, 16. Dezember, 19.30 Uhr, Kirche Uetendorf

Schülerinnen und Schüler verschiedener Klassen musizieren in den festlich geschmückten Kirchen.

Christmas Sounds

Samstag, 17. Dezember, 11.00 – 12.00, Dorfplatz Uetendorf

Blechbläseschüler*innen und -lehrpersonen spielen weihnachtliche Musik

Mehr Informationen finden Sie unter www.ms-guerbetal.ch



FEUERWEHR UETENDORF^{PLUS}

In der Jugendfeuerwehr werden jährlich Jugendliche zu Feuerwehrmännern und Feuerwehrfrauen ausgebildet. Die GVB bietet dafür Basiskurse für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren an. Diese Ausbildung erfolgt durch kantonale Feuerwehr-Instruktoren und dauert 5 Tage. Während dieser Grundausbildung wird nicht nur die Arbeit der Feuerwehr vermittelt, sondern man lernt auch wie die Zusammenarbeit mit der Polizei, den Rettungsdiensten (Sanität) und der Rettungsflugwacht (Rega) funktioniert.

Die Ausbildung findet jeweils in den Sommerferien in einem Feuerwehrausbildungszentrum statt. Dort wird auch gemeinsam gegessen und übernachtet. Neben der anerkannten allgemeinen Basisausbildung gibt es natürlich auch Spiel, Sport, Unterhaltung und Freizeit. Ausserhalb der Ausbildung steht ein Betreuersteam rund um die Uhr für die Jugendlichen zur Verfügung.

Die Kurskosten inkl. Verpflegung und Unterkunft betragen Fr. 100.00. Die Ausrüstung wird durch die Feuerwehr Uetendorf^{plus} zur Verfügung gestellt. Die Kurskosten werden nach Kursbesuch von unserer Organisation zurückerstattet.

Das Ziel der Jugendfeuerwehr besteht darin, die Persönlichkeit bewusst zu lernen, Teamgeist und Feuerwehrgemeinschaft zu fördern, Verantwortung zu übernehmen und später Feuerwehrdienst zu leisten (Nachwuchsförderung).



(Foto: Basiskurs 2017 in Spiez)

Die nächsten Kurse finden im August 2023 statt. Weitere Infos finden Sie auf der Homepage der GVB www.gvb.ch. Für Fragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Feuerwehr Uetendorf^{plus}, Dorfstrasse 48, 3661 Uetendorf, 033 346 40 31,
s.wenger@uetendorf.ch



Sektion Bern

Touring Club Schweiz
Thunstrasse 61
Postfach 310
3000 Bern 6
www.tcsbe.ch

Tel +41 31 356 34 56
Fax +41 31 356 34 60
sektionbe@tcs.ch

Für mehr Sicherheit im Herbst: Die Ratschläge des TCS

Wie jeden Herbst werden jetzt die Verkehrsbedingungen schwieriger und das Unfallrisiko erhöht sich. Die schlechteren Sichtverhältnisse, die rutschigen Fahrbahnen und der Wildwechsel auf den Strassen sind drei typische Gefahrenquellen in dieser Jahreszeit. Der TCS empfiehlt Verhaltensweisen, die zur Sicherheit beitragen.



Gut geschützt mit dem TCS Verkehrsrechtsschutz.

Sollten Sie in einen Unfall verwickelt sein oder wurde Ihre Reparatur am Auto nicht sachgemäss ausgeführt. Dann sind Sie durch den TCS Verkehrsrechtsschutz optimal geschützt. Wir beraten Sie gerne in Bern, Thun-Allmendingen, Ittigen und Langenthal.

Weitere Informationen
tcsbe.ch Tel. 031 356 34 56

Auf den herbstlichen Strassen ist mehr denn je Vorsicht geboten, da die Fahrbedingungen schwieriger werden und das Unfallrisiko zunimmt. Die Tage werden kürzer und Nebel schränkt oft die Sicht ein. Das Sturz- und Schleuderrisiko ist auf feuchten und oft mit nassem Laub bedeckten Strassen grösser. Ausserdem ist im Herbst der Wildwechsel häufiger. Unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel muss jeder Verkehrsteilnehmer in dieser Jahreszeit seine Geschwindigkeit anpassen und besonders aufmerksam sein, um so das Unfallrisiko zu mindern.

Sehen und gesehen werden kann Leben retten

Die Sichtbarkeit ist ein Schlüsselfaktor der Verkehrssicherheit. Die Autofahrer müssen gesehen werden und die anderen Verkehrsteilnehmer sehen, um im Voraus auf deren Fahrweise zu reagieren und ihre eigene so gut wie möglich anpassen zu können. Auf feuchten Strassen kann das Sonnenlicht die Fahrer blenden, insbesondere bei schmutziger Windschutzscheibe. Es ist also wichtig, für saubere Scheiben und Rückspiegel sowie für funktionsfähige Scheibenwischer zu sorgen. Bei Sonnenuntergang sollte das Abblendlicht zusätzlich zu den unabdingbaren und obligatorischen Taglichtern eingeschaltet werden. Letztere genügen bei Abenddämmerung nicht mehr. Die Nebelschlussleuchten sollten nur bei sehr stark reduzierter Sicht gebraucht werden.

Die Beleuchtung der Fahrräder muss permanent eingeschaltet sein. Blinkende Leuchten sind gesetzlich nicht erlaubt. Um auch aus grosser Entfernung in der Nacht sichtbar zu sein, empfiehlt der TCS den Velofahrern und Fussgängern helle und reflektierende Kleidung zu tragen. Auch können die Speichen der Räder und der Velohelm mit Katzenaugen ausgerüstet werden. Wer selber Hand anlegen möchte findet kreative Bastelanleitungen für mehr Sichtbarkeit unter madevisible.swiss/do-it-yourself/

Wildtiere können überraschend die Strasse überqueren

Besonders im Herbst können Wildtiere plötzlich die Strasse überqueren. Um das Kollisionsrisiko zu mindern und rechtzeitig reagieren zu können, ist es wichtig, in der Nähe von Wäldern die Geschwindigkeit anzupassen, jederzeit bremsbereit zu sein und auf den Strassenrand zu achten. Dies gilt insbesondere bei Tagesende. Wenn sich ein Tier in der Nähe oder auf der Strasse befindet, ist es empfohlen, das Abblendlicht einzuschalten und zu hupen, um das Tier zu verscheuchen. Auf jeden Fall muss auf gefährliche Ausweichmanöver verzichtet werden. Jeder Unfall mit einem Wildtier muss unverzüglich der Polizei gemeldet werden. Diese wird einen Wildhüter, einen Jäger oder einen Tierarzt an die Unfallstelle schicken. Auf keinen Fall soll man sich einem angefahrenen Tier nähern, sondern immer in sicherer Stellung auf die Fachleute warten.

Die TCS-Herbst-Tipps:

Um Ärgernisse oder Schlimmeres zu vermeiden, macht der TCS auf mögliche Gefahren aufmerksam:

- Schleudergefahr und längere Bremswege wegen Nässe, Laub oder Schmutz auf der Fahrbahn.
- Aquaplaning-Gefahr wegen Pfützen und Wasserrinnen.
- Die Temperaturen sinken, auf Brücken ist mit Eisbildung zu rechnen.
- Eingeschränkte Sicht durch früh einsetzende Dunkelheit, Nebel, Niesel, Regen oder Schnee.
- Tagsüber Blendung durch tiefstehende Sonne.
- Nachts Blendung durch Gegenverkehr.
- Wildwechsel-Gefahr, vor allem in der Nähe von Wäldern
- Achtung: Radfahrer ohne Beleuchtung
- Achtung: dunkel gekleidete Fussgänger

Winterreifen schon im Herbst montieren

Bereits ab Oktober, wenn die Temperaturen sinken, ist das Fahren mit Winterreifen empfohlen, welche dann bis Ostern benutzt werden. Wenn die Profiltiefe weniger als 4 mm beträgt oder die Reifen älter als 8 Jahre sind, empfiehlt der TCS neue Reifen aufzuziehen. Zu schwacher Reifendruck erhöht den Treibstoffverbrauch, beschleunigt die Abnutzung und verschlechtert das Verhalten des Fahrzeugs bei Brems- und Ausweichmanövern. Es ist deshalb empfohlen, den Reifendruck regelmässig zu prüfen und an die Angaben des Herstellers anzupassen (siehe die Wartungsanleitungen oder die Innenseite des Tankdeckels). Zahlreiche Ratschläge und Erklärungen dazu befinden sich ebenfalls auf der Internetseite des TCS (www.tcs.ch). Dort können auch die Resultate des Winterreifentests 2020 eingesehen werden.

Weiterführende Links:

TCS Wintercheck: <https://www.tcs.ch/de/kurse-fahrzeugchecks/fahrzeugkontrollen/winter-test.php?sp=/de/der-tcs/sektionen/bern/>

TCS Winterreifentest: <https://www.tcs.ch/de/der-tcs/sektionen/bern/news/winterreifentest22.php>

Made Visible: <https://madevisible.swiss/>

Kontakt: TCS Sektion Bern, 031 356 34 56, tcsbe.ch

Geschichte des Reservoirs Herbligen



Die bisherige Reservoiranlage stammte aus verschiedenen Etappen: Im Gründungsjahr 1913 wurden die zwei Rundkammern mit je 150 Kubikmetern Inhalt erstellt. 1955 und 1980 wurden zwei Kammern mit je 400 Kubikmetern angebaut. Die Bausubstanz war nach über 100 Jahren in Betrieb mangelhaft; ein Weiterbetrieb des Reservoirs war nicht mehr möglich. Eine Sanierung des Bauwerks wäre im Verhältnis zu einem kompletten Neubau auch nicht wirtschaftlich gewesen. Die Berechnungen der generellen Wasserversorgungsplanung zeigten auf, dass heute und für die Zukunft eine Kapazität von 1500 Kubikmetern erforderlich ist. Davon sind 300 Kubikmeter für das Löschwasser vorzuhalten.



Rückbau des alten Reservoirs, links steht bereits das neue Reservoir

Der Neubau des Reservoirs

Der Spatenstich erfolgte schon im Dezember 2021. Zuerst musste der Perimeter vom Schnee befreit werden. Anschliessend wurde die Kammer 4 des bestehenden Reservoirs abgebrochen. Mitte Februar wurde mit den Betonarbeiten begonnen. Die Druckprobe der Kammern wurde im Juni durchgeführt.



Aussenansicht des neuen Reservoirs

Im Juli wurde das Dach abgedichtet und die Kammern wieder hinterfüllt. Die Inbetriebnahme des neuen Reservoirs erfolgte am 21. September 2022! Die Metallbauarbeiten in und um das neue Reservoir werden Ende Oktober ausgeführt. Das alte Reservoir wird auch bis Ende Oktober komplett abgerissen. Während der gesamten Bauzeit wurden die angeschlossenen Gemeinden jederzeit mit genügend Trink- und Löschwasser in bester Qualität versorgt. Trotz des heissen und trockenen Sommers konnten alle notwendigen Bewässerungen in der Landwirtschaft erfolgen.

Betonvolumen:	465 m ³
Wandstärke Kammern	35cm
Kammerabmessungen:	15.50 x 9.80 x 5.00 m
Bewehrung (Stahl):	57'000 kg
Aushubkubaturen:	3300 m ³
Überlaufhöhe des Reservoirs:	661.20 m ü. M.

Bauplanung und Engineering: Frutiger AG Gümligen; Baumeisterarbeiten: Wyss AG Eggiwil, Elektroinstallationen: Vogt AG Oberdiessbach; Malerarbeiten: Langenegger GmbH Uetendorf, Steuerungsbau: Rittmeyer AG Baar; Rohrleitungsbau Edelstahl: Romo AG Herbligen, Leitungsbau: WB AG Heimberg, Bauherr: Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid. Der Baukredit beläuft sich auf 2 Millionen Schweizerfranken; vom kantonalen Amt für Wasser und Abfall wurden Beiträge von 25% an die Baukosten aus dem Trinkwasserfonds zugesichert.



Volker Dölitzsch, Betriebsleiter WGB und Jürg Zbinden, Bauleiter und Bauingenieur FH Frutiger AG vor dem Eingang des neuen Reservoirs

Versorgungsgebiet vom Reservoir Herbligen

Die folgenden Gemeinden werden vom Reservoir Herbligen aus mit Brauch- und Löschwasser versorgt: Herbligen, Brenzikofen, Oppligen, Kiesen, Jaberg, Uttigen. Gerzensee und Oberdiessbach sind auch über ein Stufenpumpwerk angeschlossen und können bei Bedarf eine begrenzte Menge Wasser beziehen. Das Wasser gelangt vom Quellgebiet Blattenheid (1450 m ü. M.) über das Reservoir Blumenstein und Thierachern, Uetendorf und Uttigen und die oben erwähnten Gemeinden in das Reservoir Herbligen. Bei einem hohen Verbrauch oder bei Verwurf des Quellwassers infolge Trübung wird über das Stufenpumpwerk in Brenzikofen Wasser von der WARET AG über das Netz Heimberg und Brenzikofen in das Reservoir Herbligen gefördert.

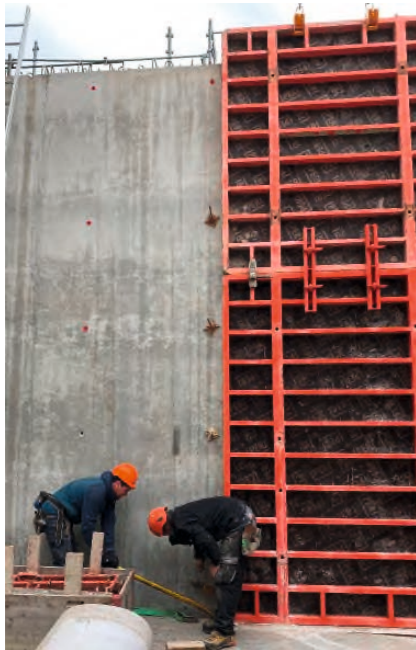
Die Verbandsgemeinden und der Wasserbedarf

Mehr als 24'500 Menschen erhalten ihr Trinkwasser täglich von der Wasserversorgung Blattenheid. Vom Stockental bis ins Kiesental, zuverlässig und in bester Qualität, Tag und Nacht.

Die folgenden Gemeinden werden von der WGB versorgt: Amsoldingen, Blumenstein, Brenzikofen, Forst-Längenbühl, Gurzelen, Herbligen, Jaberg, Kiesen, Oppligen, Pohlern, Seftigen, Stocken-Höfen, Thierachern, Uebeschi, Uetendorf, Uttigen und Wattenwil. Zusätzlich sind zwei Vertragsgemeinden (Oberdiessbach und Gerzensee) am Netz der WGB angeschlossen.

Mit der WARET AG besteht ein Abgabe- und Bezugsvertrag für das Stufenpumpwerk Uetendorf und Brenzikofen.

Gesamthaft beträgt der Wasserverbrauch pro Einwohner und Tag 211 Liter. Pro Tag beträgt die abgegebene Menge damit über 5 Mio. Liter Wasser!



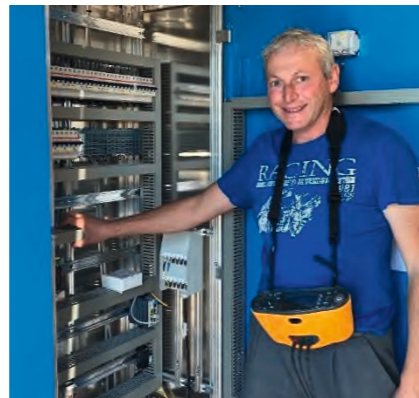
Betonarbeiten: Schalung der Wände über 5 Meter hoch



Blick in eine neue Reservoirkammer



Rohleitungsbau DN 250 aus Duktulgussrohren mit Zementmörtel-Umhüllung (Wild AG)



Hans Schmid, Leiter elektrische Anlagen, bei der Inbetriebnahme der Steuerung



André Zimmermann, Leiter Wassernetz, beim Erstellen des Zugschachts für das LWL – Steuerkabel



Edelstahl - Rohrleitungsbau im Reservoirkeller

Jahresrückblick

Das Jahr 2022 neigt sich dem Ende zu. Die Blätter fallen zu Boden, die Temperaturen werden kühler und die Natur legt sich schlafen. Es beginnt die ruhige, besinnliche Zeit am Jahresende.

Wir blicken auf ein spannendes und intensives Jahr mit schönen Erlebnissen zurück. Kinderbaustelle, Ziplinewoche, und Schulfeste sind nur einige davon. Deshalb möchten wir ein paar Eindrücke mit euch teilen!



Team

Wir begrüßen Rahel herzlich in unserem Team! Sie wird uns nun ein Jahr lang tatkräftig unterstützen:

Ich heisse Rahel Gfeller, bin 31-Jährig und wohne in Bern. Im vergangenen Jahr habe ich die Ausbildung zur Sozialpädagogin begonnen. Im August durfte ich in das Praktikumsjahr bei der ROKJA starten. Privat bin ich gerne in der Natur unterwegs, treffe mich mit Freunden oder betätige mich Kreativ. Ich freue mich, auf die vielseitigen und lehrreichen Erfahrungen welche bei der ROKJA sammeln darf.



Ausblick

- WM-Live-Übertragung am 28.11.22 im Kirchgemeindehaus Uetendorf Allmend (Schweiz-Brasilien) und am 13. und 14.11.22 im Zehntenhaus in Uetendorf (beide Halbfinals). Mit Grill und Trikots zum selber bemalen.
- Kerzenziehen im Zehntenhaus vom 1. Dezember bis am 7. Dezember jeweils nachmittags von 14.00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- Chlousemärit in Uetendorf am 2. Dezember 2022
- Adventsfenster voraussichtlich am 12. Dezember beim Zehntenhaus mit Umtrunk
- Weitere tolle Programme im Kindertreff Bleifrei in Amsoldingen
- Gielä*- und Modi*Träff
- Die Jugendtreff Bounz Uetendorf

Alle aktuellen Projekte und Öffnungszeiten unserer Kinder- und Jugendtreffs sind auch auf unserer Homepage www.rokja.ch ersichtlich. In unserer Galerie finden Sie zudem viele Fotos zu unseren vergangenen Angeboten. Oder besucht unseren Instagram Account [_rokja_](#)

Das ROKJA Team



Tannenbaumverkauf
Samstag 17. Dezember 2022

Zeit: 9.00 bis 11.00 Uhr
Ort: Parkplatz Restaurant Sagi

Die Burgergemeinde Uttigen wünscht allen eine besinnliche Weihnachtszeit.

Jahresprogramm 2023



Willkommen zur Konzertsaison 2023! Die Konzerte finden jeweils um 17 Uhr im Kirchgemeindehaus Uttigen statt.

7. Mai: Salonquintett «I Galanti»

Michael Keller, Violine
Franziska Grütter, Violine
Nebojša Bugarski, Violoncello
Bettina Keller, Kontrabass
Bruno Leuschner, Klavier

3. September: Trio «Sonidos del Sol»

Franziska Stadelmann; Flöte, Alt- und Bassquerflöte, Piccolo
Nick Perrin; Gitarre
Martin Stadelmann; Percussion-drumset, Handpans, Caisa

5. November: Quair

Katrin Huggler-Locher, Querflöte
Michael Matter, Klarinette
Andreas Moser, Oboe
Simon Rösch, Fagott
Christian Schmitter, Horn

A b e n d k o n z e r t e



Ein hochkarätiges Programm, das für jeden Geschmack etwas bereithält!

Nach den Konzerten Begegnung mit den Darbietenden beim Apéro.

Kollekte

www.kirchdorf.ch

ADRESSE

ROLLHOCKEYHALLE
GRÜNEBLÄTZ
THUNSTRASSE 13
3628 UTTIGEN



SCHNUPPERTRAINING

JEDEN FREITAG 17:15

MÄDCHEN UND JUNGS!

(MINDESTALTER 4)

ANMELDEN : 079 334 71 53 (PATRICIA SCHEER)
ODER
juniores@rsc-uttigen.ch



WIR WOLLEN ZUSAMMEN
SPASS HABEN, LERNEN
UND ERFOLGE FEIERN!

ROLLHOCKEY IN UTTIGEN

RSC UTTIGEN

U11, U13, U15, U17, U20, NLC, NLB, DAMEN, NLA



LÖMERS LA ROUÄ!

WWW.RSC-UTTIGEN.CH

TEAM-ROLLSCHUHFAHREN-HOBBY



Musikgesellschaft Uttigen



«zäme musige» zum 125-Jahr-Jubiläum der Musikgesellschaft Uttigen

Das Projekt «zäme musige» bringt Jung und Alt zusammen. Unabhängig davon, wie gut oder wie lange Sie schon musizieren: Nutzen Sie die Gelegenheit, um in der Gruppe Musik zu machen und an Auftritten das Erprobte zu präsentieren.

2023 wird ein spezielles Jahr für die Musikgesellschaft Uttigen (MGU). Sie feiert ihren 125igsten Geburtstag. Zu diesem Anlass hat die MGU das Projekt «zäme musige» ins Leben gerufen. Sie sucht Musikliebhaberinnen und Musikliebhaber, Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Bands, welche mit ihren Instrumenten das Musikjahr 2023 mitgestalten wollen. Wer kein Instrument spielt, darf sich ein Schlagwerk aussuchen und die Melodien rhythmisch begleiten. Auch jene, welche ihr Instrument lange nicht mehr gespielt haben, sind herzlich eingeladen. Packen Sie diese Gelegenheit, um mit uns zu musizieren! Von Januar bis Juni, während fünf bis sechs gemeinsamen Proben, studieren wir ein bis zwei Werke ein. Diese spielen wir an unserem Konzert mit Spaghetti-Essen im Frühling sowie am Musiktag im Juni. Weitere Auftritte sind nicht ausgeschlossen. Die Zeiten der Probe von «zäme musige» werden so gelegt, dass auch die Jüngsten dabei sein können. Wie funktioniert's? Anmeldung per Mail an projekt2023@mguttigen.ch oder per Post an Musikgesellschaft Uttigen, 3628 Uttigen. Auf der Homepage der Musikgesellschaft www.mguttigen.ch finden Sie weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur Online-Anmeldung.

Die Musikgesellschaft Uttigen wurde 1898 in Uttigen gegründet. Sie besteht aus 41 Aktivmitgliedern, davon 26 Frauen und 15 Männer. Sie spielt in der 3. Klasse Harmonie und freut sich an einer guten Durchmischung der jüngeren und älteren Generation. Die Proben finden jeweils donnerstags von 20.00 - 22.00 Uhr statt. Weitere Proben finden dienstags statt. Schnuppern ist jederzeit möglich, die MGU freut sich auf Zuwachs. Egal ob Jung oder Junggeblieben, jede und jeder ist willkommen.

Die grosse 125-Jahr-Feier findet am **Freitag und Samstag, 9./10. Juni 2023 am Musiktag in Uttigen** statt. Aktuelle Informationen finden Sie unter www.mguttigen.ch.

Die MGU freut sich auf ein ereignisreiches, musikalisches Jubiläumsjahr mit vielen motivierten Musikerinnen und Musikern.

Mit grosser Freude begüssen wir Sie gerne an unseren nächsten Auftritten.

Bis dahin wünscht Ihnen die MGU beste Gesundheit und schickt Ihnen musikalische Grüsse zu.



Wettjasset

Samstag 10. Dezember 2022

Im Mehrzweckgebäude Uttigen


Einschreiben ab 13:30 Uhr

Jassbeginn 14:00 Uhr

Einsatz 28 Fr.

Offizielle Schieber Regeln



Auf zahlreiche Jasser
freut sich der
Ornithologischer Verein
Uttigen 



Viel Glück!

Schöne Preise für
alle!!

